

## **EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

### **Nr. 19/85 Versicherung von Hauswarten und ihren Hilfspersonen**

Der Umstand, dass das Vertragsverhältnis einzig zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauswart besteht, bedeutet nicht, dass allein letzterer versicherter Arbeitnehmer im Sinne des UVG ist. Zu beachten ist folgendes:

1. Zieht der Hauswart - im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis des Hauseigentümers - zur Verrichtung der ihm übertragenen Aufgaben andere Personen (Ehegatte, Lebenspartner, Nachbar usw.) bei, so liegt, wenn es sich nicht bloss um einmalige Handreichungen handelt, ein mehrstufiges Arbeitsverhältnis vor, mit der Folge, dass sich die Versicherung nicht nur auf den Hauswart (Oberarbeitnehmer), sondern auch auf die Hilfsperson (Untearbeitnehmer) erstreckt. Unerheblich ist, dass zwischen dem Hauseigentümer als Arbeitgeber und dem Untearbeitnehmer keine direkten rechtlichen Beziehungen, z.B. bezüglich Lohn, bestehen.
2. Für die Frage der NBU-Deckung ist auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen, die - sofern hierüber nicht verbindliche Abmachungen bestehen (UVG Art. 93 Abs. 1) - konkret zu erheben sind. Dabei wird insbesondere abzuklären sein, wer welche Arbeiten verrichtet und welche Arbeitszeit die einzelne Person aufwendet.
3. Versicherter Verdienst ist der anteilige Lohn im Verhältnis zur geleisteten Arbeit.

Geringfügiger Lohn: Empfehlung 03/2008